

Zulassung zum Master-Studium MBF / Abweisung wegen Nichterreichen der Minimalpunktzahl

Wie aus der Stellungnahme der Zulassungsverantwortlichen hervorgeht, fehlt jeglicher Spielraum, die erreichten 74 Punkte auf die erforderlichen 80 Punkte anzuheben. Der Rekurrent konnte deshalb in seiner Rekursbegründung denn auch nichts vorbringen, was die Gesamtpunktzahl von 74 Punkten als fehlerhaft erscheinen liesse.

Erwägungen ab S. 4.

25. September 2013 RN

Nr. 046/2013

Zirkulationsentscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident),
Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Patrick Emmenegger,
Prof. D.Phil. Alan Robinson, Dr. Anja Zwingenberger, Elias
Reichsöllner.

In der Rekursache

X., ...,

Rekurrent,

gegen

Universität St.Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen,

Vorinstanz,

betreffend

Zulassung zum Master-Studium MBF

I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:

1. Mit Verfügung vom 14. Juni 2013 wurde X. mitgeteilt, dass sein Gesuch zum Master-Studium in Banking and Finance (MBF) geprüft worden sei und die eingereichten Unterlagen für eine Zulassung nicht ausreichen würden. Er habe 74 Punkte erreicht; 80 Punkte wären für eine Zulassung notwendig gewesen (vgl. Zulassungskriterien für den Master of Arts in Banking and Finance gemäss Art. 4 lit. a bis e des Zulassungsreglements für das Master- Programm MBF vom 26. Oktober 2010; Stand 23.10.2012).
2. X. reichte am 25. Juni 2013 innert Frist gegen die angeführte Verfügung Rekurs ein. Er beantragt die Zulassung zum Master-Studium MBF.

Er schrieb, dass er überzeugt sei, dass er für einzelne Bewertungskriterien, wie seinen Lebenslauf, seine bankenspezifischen Praktika, sein grosses Engagement bei extrakurrikularen Aktivitäten und seine internationalen Erfahrungen mehr Punkte hätte erhalten sollen.

Ihn verbinde sehr viel mit dieser Universität und er verfolge seit seinem Assessment das Ziel, den MBF an der HSG zu absolvieren. Mit einer anspruchsvollen und finanzorientierten Kursauswahl in seinem Bachelorstudium habe er nie den Weg des geringsten Widerstandes gewählt. Diese Ambition widerspiegle sich ebenfalls in seiner Offizierskarriere, für deren Würdigung er hiermit appelliere. Seine Passion für die Bankenwelt bzw. für das Investmentbanking und seine bisherigen Erfahrungen in diesem Bereich, sollten durch seine anspruchsvollen Praktika bei der ... und der ... erkennbar sein. Zwar habe er während seines Bachelorstudiums kein Auslandssemester absolviert, doch dadurch habe er als Präsident des ... Clubs genügend Zeit gehabt und Präsenz aufbringen können, um für viele seiner Kommilitonen während nun mehr als einem Jahr ein im Finanzbereich unvergleichliches Vereinsprogramm aufzubauen. Des weiteren habe er ein Auslandssemester dadurch kompensiert, dass er seit seiner Kindheit jede Gelegenheit nutze, um die Welt zu bereisen und dementsprechend eine internationale Horizonterweiterung durchaus vorhanden sei.

3. Mit Schreiben vom 3. Juli 2013 wurde der Rekurrent aufgefordert, für das Rekursverfahren einen Kostenvorschuss von Fr. 250.- zu leisten. Nach Eingang des Kostenvorschusses wurde der Rekurs der Leiterin Zulassungen, Juliane Abbrederis, zur Vernehmlassung zugestellt.

4. Die Stellungnahme zum Rekurs konnte von Juliane Abbrederis am 12. August 2013 eingereicht werden. Die Leiterin Zulassung begründet die Nichtzulassung von X. zum Master-Studium MBF damit, dass Die Kriterien gemäss lit. a bis d von Art. 4 des Zulassungsreglements lauteten (leicht gekürzt wiedergegeben):

- (a) GMAT/GRE (maximal 50 Punkte erreichbar)
- (b) Notenschnitt (maximal 30 Punkte erreichbar)
- (c) Motivationsschreiben (maximal 10 Punkte erreichbar)
- (d) extracurriculare Aktivitäten (maximal 15 Punkte erreichbar).

a) Bei Bewerbenden mit einem Bachelor-Abschluss der Universität St.Gallen könne auf das GMAT/GRE Erfordernis aus Art. 4 lit. a verzichtet werden. In diesem Fall seien die gemäss Art. 4 lit. b für den Notendurchschnitt vergebenen Punkte bei der Errechnung der Gesamtpunktzahl um den Faktor 3 multipliziert worden (Art. 4 lit. e). Bei der Berechnung des Notenschnitts sei auf die Prüfungsleistungen in den relevanten Fachbereichen abgestellt worden. Massgebend seien im Fall des Rekurrenten die Pflicht- und Pflichtwahlfächer des Major BWL der Universität St.Gallen.

b) Der Rekurrent beantrage im Rahmen seines Rekurses eine Punkteerhöhung um mindestens 6 Punkte.

c) Punktwert des Notendurchschnitts (Art. 4 lit. b: Der Notendurchschnitt sei anhand der Pflicht- und Pflichtwahlfächer berechnet worden. Der Rekurrent habe in den Pflicht- und Pflichtwahlfächern seines Bachelorstudiums einen Notendurchschnitt von 4,7 erreicht. Dies ergebe gemäss Art. 4 lit. e einen Gesamtwert von 51 Punkten (17 x 3). Für eine Erhöhung dieses Punktwertes gebe es keinen Ermessensspielraum.

d) b) Motivationsschreiben (Art. 4 lit. c): Das Motivationsschreiben des Rekurrenten sei mit 8 von maximal 10 Punkten bewertet worden.

Die Bewertung der Motivationsschreiben durch die Zulassungskommission erfolge ausschliesslich anhand vordefinierter und sachlicher Kriterien. Acht von zehn Punkten bedeute bereits, dass das Motivationsschreiben mit „sehr gut“ beurteilt worden sei. Auch eine Erhöhung dieser Bewertung auf „ausserordentlich“ würde für eine Zulassung nicht ausreichen.

e) Extracurriculare Aktivitäten: Die extracurricularen Aktivitäten des Rekurrenten seien mit der Maximalpunktzahl von 15 Punkten bewertet worden. Eine Erhöhung dieses Punktwertes sei daher nicht möglich.

Der Rekurs sei daher abzuweisen.

5. Am 15. August 2013 teilte das Sekretariat der Rekurskommission dem Rekurrenten mit, dass die Akten nun vollständig seien und er die Möglichkeit habe, in diese Einsicht zu nehmen. Eine Fotokopie der Stellungnahme der Leiterin Zulassung wurde X. zugestellt. Für eine allfällige Stellungnahme wurde Frist bis zum 26. August 2013 (Poststempel) angesetzt.

Von dieser Möglichkeit machte der Rekurrent keinen Gebrauch.

Auf die Ausführungen in der Rekurseingabe wird nachfolgend – soweit notwendig – Bezug genommen.

II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Eingabe vom 25. Juni 2013 erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988, sGS 217.11; Art. 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.
2. Wie aus der Stellungnahme der Zulassungsverantwortlichen, Juliane Abbrederis vom 12. August 2013 hervorgeht, fehlt jeglicher Spielraum, die erreichten 74 Punkte auf die erforderlichen 80 Punkte anzuheben. Der Rekurrent konnte deshalb in seiner Rekursbegründung vom 25. Juni 2013 denn auch nichts vorbringen, was die Gesamtpunktzahl von 74 Punkten als fehlerhaft erscheinen liesse.

Damit steht eindeutig fest, dass der Rekurrent die Voraussetzungen zu einer Zulassung zum Master-Studium MBF nicht erfüllt. Der Rekurs ist abzuweisen und die Verfügung vom 14. Juni 2013 zu bestätigen.

3. Bei diesem Ergebnis – der Rekurs ist abzuweisen – wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidegebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des

Gebührenreglements der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 250.- festgesetzt und mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

**III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen
trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 046/2013 betreffend Zulassung zum Masterstudium in Banking and Finance (MBF) wird abgewiesen.
2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 250.- und wird dem Rekurrenten auferlegt (Verrechnung mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe).
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Benjamin Schindler

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Rekurrent; Juliane Abbrederis; Studiensekretariat der Universität St.Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.